

EHRUNGSRICHTLINIEN

Ehrungsrichtlinien für die Samtgemeinde Amelinghausen

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 die folgenden Ehrungsrichtlinien für die Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Amelinghausen ehrt natürliche Personen und Vereine, Verbände und Organisationen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit um das Allgemeinwohl in der Samtgemeinde Amelinghausen besonders verdient gemacht, das Ansehen oder die Entwicklung der Samtgemeinde Amelinghausen nachhaltig gefördert oder herausragende persönliche Leistungen erbracht haben. Dabei sollen vor allem Personen oder Personengruppen geehrt werden, deren Verdienste nicht schon durch eine Auszeichnung auf Bundes- oder Landesebene gewürdigt wurden. Es soll insbesondere bei der Ehrung gerade auch darauf geachtet werden, dass Personen oder Gruppen in den Mittelpunkt gerückt werden, deren Arbeit oft im Verborgenen geleistet wird.
2. Für die Ehrung sind stets strenge Maßstäbe anzulegen, um die Bedeutung der Auszeichnung zu wahren.
3. Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die betroffene Person im Bereich der Samtgemeinde wohnhaft ist oder der zu ehrende Verein, Verband oder die zu ehrende Organisation den Sitz im Gebiet der Samtgemeinde hat.

§ 2 - Ehrungsvoraussetzungen

Für eine Ehrung unter den Rahmenbedingungen des § 1 dieser Richtlinien kommen grundsätzlich nur Personen, Vereine, Verbände und Organisationen in Betracht, die folgende Verdienste erworben haben:

1. Langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich und zum Wohle der Samtgemeinde Amelinghausen oder ihrer Bevölkerung.
2. Bereicherung des kulturellen Lebens in der Samtgemeinde Amelinghausen oder Traditionspflege durch
 - a) besondere Leistungen auf dem Gebiet des Theaters und der Musik,
 - b) Schaffung besonderer künstlerischer oder schriftstellerischer Werke mit überregionalem Charakter,
 - c) Pflege und Erhaltung von besonderen, für die Samtgemeinde Amelinghausen wichtigen Traditionen in den unterschiedlichsten Vereinigungen oder
 - d) Erstellen, Entdecken, Archivieren und Erforschen der Heimatgeschichte.

3. Intensiver Einsatz im Natur- und Umweltschutz oder zur Weiterentwicklung der Region oder zum Erhalt der ursprünglichen Natur und Landschaft im Bereich der Samtgemeinde Amelinghausen.
4. Besondere Verdienste um den Sport, um das Vereinsleben oder das Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Amelinghausen.
5. Außerordentliche Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl in der Samtgemeinde Amelinghausen im sozialen und karitativen Bereich, um den Dienst am Nächsten oder jahrelanger persönlicher Einsatz oder ehrenamtliche Mitwirkung in einer gemeinnützigen Vereinigung.
6. Herausragende persönliche Leistungen, z.B. auch auf sportlicher, kirchlicher oder beruflicher Ebene.
7. Herausragender Einsatz für den Brandschutz oder den Katastrophenschutz.
8. Verhinderung von Schäden an Leib und Leben von anderen Personen durch besonderen persönlichen Einsatz.

§ 3 – Ehrenmedaille, Ehrennadel

1. Die Verleihung der Ehrenmedaille der Samtgemeinde Amelinghausen ist die höchste Auszeichnung im Sinne des § 2 dieser Richtlinie. Die Auszeichnung mit der Ehrenmedaille ist verbunden mit der Verleihung der Ehrennadel, die öffentlich getragen werden darf, und der Eintragung in das Goldene Ehrenbuch der Samtgemeinde Amelinghausen. Die zu Ehrenden erhalten eine Urkunde und ein Erinnerungspräsent.
2. Die Verleihung der Ehrennadel der Samtgemeinde Amelinghausen wird als weitere Auszeichnung im Sinne des § 2 dieser Richtlinie ausgesprochen. Die Auszeichnung mit der Ehrennadel, die öffentlich getragen werden darf, ist verbunden mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Samtgemeinde Amelinghausen. Die zu Ehrenden erhalten eine Urkunde und ein Erinnerungspräsent.

§ 4 - Verfahren

1. Personen oder Vereine, Verbände und Organisationen, die für eine Ehrung nach diesen Richtlinien in Betracht kommen, können durch Einzelpersonen ebenso vorgeschlagen werden wie durch juristische Personen und Firmen.
2. Vorschläge können jederzeit an die Verwaltung der Samtgemeinde Amelinghausen gerichtet werden. Die Verwaltung bittet durch öffentlichen Aufruf in den Lopautal-Nachrichten die Einwohnerinnen und Einwohner um Ehrungsvorschläge. Einem Ehrungsvorschlag ist eine kurze, ggf. stichwortartige, Aufstellung über Art, Umfang und Dauer der auszeichnungswürdigen Verdienste beizufügen.

3. Über die Durchführung der Ehrung entscheidet der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl in nichtöffentlicher Sitzung. Die Ratsmitglieder haben die Möglichkeit, eine vorherige Stimmabgabe zu einem Ehrungsbeschluss schriftlich vorzunehmen. Die schriftliche Erklärung ist dem/der Samtgemeindebürgermeister/in spätestens bis zum Beginn der Ratssitzung zuzuleiten.
4. Die Beschlussfassungen des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen werden durch die Ehrungskommission vorbereitet. Für die Mitgliedschaft in der Ehrungskommission benennt jede Fraktion des Samtgemeinderates ein Samtgemeinderatsmitglied. Der/die Samtgemeindebürgermeister/in gehört der Ehrungskommission kraft Amtes an. Die Ehrungskommission kann zur Vorbereitung von Entscheidungen Personen mit beratender Funktion hinzuziehen. Die Ehrungskommission ist kein Ausschuss entsprechend der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Die Vorschriften der Geschäftsordnung der Samtgemeinde Amelinghausen sind jedoch für die Ehrungskommission anzuwenden. Die Sitzungen der Ehrungskommission sind nichtöffentlich.
5. Ehrungen mit Ehrennadel und Ehrenmedaille erfolgen in repräsentativer Form durch den/die Samtgemeindebürgermeister/in und sollen in einem Turnus von drei bis fünf Jahren stattfinden.
6. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung kann nicht erworben werden.

§ 5 - Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Für die Verleihung eines Ehrenbürgerrechtes und einer Ehrenbezeichnung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. In Abweichung dieser Vorschriften entscheidet der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und von Ehrenbezeichnungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 - Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler

1. Die Samtgemeinde Amelinghausen ehrt einmal jährlich alle erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler aus den Mannschaftssportarten und Mannschaftswettkämpfen, die
 - a) im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen ihren Wohnsitz haben und an den betroffenen Wettkämpfen für einen Verein mit Sitz in der Samtgemeinde Amelinghausen gestartet sind, und
 - b) bei Wettkämpfen auf der untersten Ehrungsebene mindestens Plätze unter den ersten drei Rängen sowie bei Wettbewerben ab Bundesebene Platzierungen unter den ersten sechs Rängen erreicht haben und

- c) beim Erwerb des jeweiligen Titels das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Samtgemeinde Amelinghausen ehrt einmal jährlich alle erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler aus den Individual-Sportarten und Einzelwettkämpfen, die
 - a) im Bereich der Samtgemeinde Amelinghausen ihren Wohnsitz haben oder an den betroffenenen Wettkämpfen für einen Verein mit Sitz in der Samtgemeinde Amelinghausen gestartet sind und
 - b) bei Wettkämpfen auf der untersten Ehrungsebene mindestens Plätze unter den ersten drei Rängen sowie bei Wettbewerben ab Bundesebene Platzierungen unter den ersten sechs Rängen erreicht haben und
 - c) beim Erwerb des jeweiligen Titels das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 3. Die unterste Ehrungsebene für die Wettkämpfe im Sinne dieser Richtlinie bedeutet, dass die die Wettbewerbsebene in den einzelnen Sportarten mehrere geografische Gebietseinheiten (z. B. Gemeinden, Sportkreise, Sportregionen, Schützenkreise, Landkreise) umfasst.
 4. Im Einzelfall kann die Samtgemeinde Amelinghausen nach Empfehlung der Ehrungskommission abweichend von Satz 1 Buchsabe b) auch eine Ehrung durchführen, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe b) zwar nicht erfüllt sind, aber besondere ehrungswürdige Leistungen und Platzierungen bei Wettkämpfen auf unterer Ebene erreicht wurden.
 5. Werden die Titel und Leistungen nach Ziffer 1 und 2 durch Mannschaften errungen, wird jedes einzelne Mitglied der betroffenen Mannschaft geehrt.
 6. Die nach Ziffer 1 bis 3 zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler erhalten ein Glückwunschsreiben mit Urkunde und eine Saisonkarte für das Waldbad Amelinghausen oder ein gleichwertiges Sachgeschenk.

§ 7 - Besondere Sportlerehrungen

1. Aus den nach § 6 zu ehrenden Sportlerinnen und Sportlern kann die Samtgemeinde Amelinghausen nach Empfehlung der Ehrungskommission einmal jährlich eine Sportlerin des Jahres, einen Sportler des Jahres und eine Mannschaft des Jahres benennen und besonders ehren.
2. Die nach Ziffer 1 zu Ehrenden erhalten eine Urkunde und ein Erinnerungspräsent.

§ 8 Ehrungen für „Jugend musiziert“ und „Jugend forscht“ (neu)

1. Die Samtgemeinde Amelinghausen ehrt einmal jährlich alle erfolgreichen jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Wettbewerbe „Jugend musiziert“ und „Jugend forscht“, die
 - a) im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen ihren Wohnsitz haben und an den betroffenen Wettbewerben angetreten sind, und
 - b) beim Regional- oder Landesentscheid Plätze unter den ersten drei Rängen erreicht haben sowie bei Wettbewerben ab Bundesebene Platzierungen unter den ersten sechs Rängen erreicht haben, und
 - c) beim Erwerb des jeweiligen Titels das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Im Einzelfall kann die Samtgemeinde Amelinghausen nach Empfehlung der Ehrungskommission abweichend von Satz 1 Buchstabe b) auch eine Ehrung durchführen, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe b) zwar nicht erfüllt sind, aber besondere ehrungswürdige Leistungen und Platzierungen bei Wettkämpfen auf unterer Ebene erreicht wurden.
3. Die zu ehrenden Jugendlichen erhalten ein Glückwunschsreiben mit Urkunde und eine Saisonkarte für das Waldbad Amelinghausen oder ein gleichwertiges Sachgeschenk.

§ 9 - Sonstige allgemeine Ehrungen

1. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen erfolgen durch die Samtgemeinde Amelinghausen allgemeine Ehrungen für u.a. Ehejubiläen (ab dem 50. Ehejubiläum), Altersjubiläen (100. und jeder weitere Geburtstag), Vereinsjubiläen, besondere Betriebsjubiläen und ehrenamtliche Tätigkeiten.
2. Die Ehrung in diesem Sinne ist mit der Aushändigung einer Urkunde sowie eines angemessenen Geld- oder Sachgeschenkes verbunden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Samtgemeindebürgermeister/in.

§ 10 – Aufhebung und Inkrafttreten

1. Die Ehrungsrichtlinien vom 24. März 1998 in der Fassung der 2. Änderung vom 21. Februar 2006 werden hiermit aufgehoben.
2. Die Ehrungsrichtlinien vom 24. März 1998 in der Fassung der 3. Änderung vom 20. Mai 2014 werden hiermit aufgehoben.
3. Die Ehrungsrichtlinie vom 26. Juni 2018 in der Fassung der 4. Änderung werden hiermit aufgehoben.
4. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Amelinghausen, den 10. Dezember 2019

Samtgemeinde Amelinghausen

Claudia Kalisch
(Samtgemeindebürgermeisterin)